

44. Wie bestimmt sich gemäß § 1572 B.G.B. die Frist zur Geltendmachung von Ehescheidungsgründen im Falle der Widerklage?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 14. März 1904 i. S. B. (Kl.) w. Ehefr. B. (Wekl.). Rep. IV. 447/03.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

. . . „Gemäß § 1571 Abs. 1 B.G.B. muß die Scheidungsklage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen bestimmter Frist erhoben sein. Unter Klage in diesem Sinne ist sowohl das klagend wie das widerklagend im Prozesse geltend gemachte Scheidungsverlangen einer Partei zu verstehen. Die besonderen Vorschriften über die Form der Erhebung beider Arten von Klagen bleiben daneben bestehen. Grundsätzlich muß

demnach binnen der gesetzlichen Frist, soweit die Klage in Betracht kommt, die Klageschrift zugestellt, soweit es sich um die Widerklage handelt, diese in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht sein (§§ 253. 281 B.P.O.). Die Absff. 2—4 des § 1571 und der § 1572 B.G.B., welcher letzterer im ersten Entwurfe als Absf. 5 in dem entsprechenden § 1447 mitzusammengefaßt war, enthalten Modifikationen dieses Grundsatzes. Nach Absff. 2—4 des § 1571 soll die Frist nicht laufen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist; der Erhebung der Klage soll die Ladung zum Sühnetermine gleichstehen, und weiter sollen auf den Lauf der Frist die §§ 203. 206 B.G.B. entsprechende Anwendung finden. Im Anschluß hieran bestimmt § 1572: „Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.“ In allen diesen Bestimmungen ist nach ihrem inneren Zusammenhange von ebendenselben Begriffe der Klage ausgegangen. Überall, und so auch in § 1572, ist das, sei es klagend oder widerklagend, geltend gemachte Scheidungsverlangen als selbständige, für sich bestehende Einheit aufgefaßt. Sind sonach Klage und Widerklage in ihren Wirkungen gegeneinander abgeschlossen, so ist zwar nach richtiger Auffassung des § 1572, sofern nur bei Erhebung der Klage die Fristen noch nicht abgelaufen waren, die spätere Geltendmachung von weiteren Scheidungsgründen seitens des Klägers im Laufe des Prozesses zugelassen, möchten auch inzwischen die Fristen für diese abgelaufen sein; nicht aber darf auch der Widerkläger, weil zur Zeit der Erhebung der Klage seine Scheidungsgründe noch nicht präkludiert waren, diese Bestimmung für sich geltend machen. Vielmehr bleibt nach § 1572 dem Widerkläger die Frist zur Geltendmachung von Scheidungsgründen nur dann, für diesen Fall aber auch für den weiteren Lauf des Rechtsstreits, gewahrt, wenn sie noch nicht zur Zeit der gemäß § 281 B.P.O. in der mündlichen Verhandlung erfolgten Erhebung der Widerklage verstrichen war. Die Entstehungsgeschichte des § 1572 bestätigt diese Auffassung. Die Motive zu § 1447 Absf. 5 des ersten Entwurfs (Bd. 4 S. 606) führen aus: die Bestimmung sei eine Konsequenz des in §§ 572. 574 B.P.O. (a. F.) zum Ausdruck gelangten Gedankens, daß der Scheidungsprozeß das eheliche Verhältnis in seiner Totalität zum Gegen-

stande habe, und es sei diese Bestimmung namentlich im Hinblick auf solche Fälle als angemessen zu erachten, in welchen ein Ehegatte ein Interesse daran habe, gewisse Scheidungsgründe im Prozesse vorläufig zu verschweigen. Die Motive verweisen hierbei auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. April 1886 in Bd. 15 der Entsch. desselben in Zivilf. S. 288 ff. Dort ist im Anschluß an § 254 Z.B.O. a. F. davon ausgegangen, daß die Ausschlußfristen für die Widerklage im Ehescheidungsprozesse an sich nur dann gewahrt bleiben, wenn diese selbst innerhalb der Frist in der mündlichen Verhandlung erhoben wird, und daß sonach die Erhebung der Klage solche Frist nicht wahre. Allerdings könne, wie weiter in dem erwähnten Urteile ausgeführt wird, nach Erhebung der Klage gemäß der Natur des Ehescheidungsprozesses der Beklagte, welchem ebenfalls Ursachen zum Scheidungsantrage zur Seite stehen, dieselben nicht durch eine abgeforderte Klage, sondern nur in dem bereits anhängigen Verfahren mittels einer Widerklage geltend machen. Dies habe zur Folge, daß die Präklusivfrist bis zu demjenigen Zeitpunkte erstreckt werden müsse, in welchem zuerst die Möglichkeit vorgelegen habe, die Widerklage geltend zu machen. Bei der Beratung der zweiten Kommission wurde eine abgeänderte Fassung des § 1447 Abs. 5 folgenden Inhalts in Vorschlag gebracht: „Ist eine Scheidungsklage rechtzeitig erhoben, so können andere als die in der Klage vorgebrachten Scheidungsgründe, auch wenn für deren Geltendmachung die im Abs. 1 bestimmten Fristen abgelaufen sind, in dem anhängigen Rechtsstreite gleichwohl geltend gemacht werden, sofern zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage die Fristen noch nicht abgelaufen waren.“ Man war allseitig einig, daß diese Fassung keinerlei materielle, sondern nur eine redaktionelle Änderung in sich schließe. In dieser Fassung aber ist der oben vertretene Standpunkt in besonders deutlicher Weise zum Ausdruck gelangt. Denn wenn mit Beziehung auf die erhobene Klage von anderen als in der Klage enthaltenen Scheidungsgründen gesprochen ist, so können darunter keinesfalls zugleich Scheidungsgründe der Klage und der Widerklage inbegriffen sein. Die schließliche Fassung des § 1572 B.G.B. sollte demgegenüber eine sachliche Änderung nicht enthalten.

Vgl. Mugdan, Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4 S. 909—913.

Indem sich die §§ 1571, 1572 B.G.B. im allgemeinen auf den Boden dieser Rechtsentwicklung stellen, ist dem Umstande, daß außerhalb des schwebenden Ehescheidungsprozesses die verklagte Partei, welcher Scheidungskursachen zur Seite stehen, an einer besonderen Klagerhebung nach der Natur des Ehescheidungsprozesses tatsächlich gehindert ist, durch die besondere positive Bestimmung im § 1571 Abs. 4 B.G.B. Rechnung getragen. Danach soll auf den Lauf der Frist der § 203 B.G.B. entsprechende Anwendung finden. Es kann einem begründeten Zweifel nicht unterworfen werden, daß die Behinderung der verklagten Partei, ihren Scheidungsanspruch außerhalb des schwebenden Prozesses und innerhalb dieses in dem Zeitraum zwischen Erhebung der Klage und der ersten mündlichen Verhandlung zur Durchführung zu bringen, im Sinne des § 203 Abs. 2 einen Fall der höheren Gewalt darstellt. Derjenige Zeitraum, während dessen eine prozessuale Geltendmachung für die Beklagte in der Zeit von der Klagerhebung bis zur ersten mündlichen Verhandlung ausgeschlossen ist, kann sonach in die Präklusivfrist des § 1571 nicht eingerechnet werden.“ . . .